

# **HAUPTSATZUNG**

der Gemeinde Rehborn  
vom 13. August 2019

---

## **HAUPTSATZUNG**

Der Gemeinderat Rehborn hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehborn erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.gemeinde-rehborn.de>“ erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus, Obergasse 2 bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet am Gemeindehaus, Obergasse 2, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet am Gemeindehaus, Obergasse 2. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Rechnungsprüfungsausschuss,
  2. Bau- und Dorferneuerungsausschuss,

- 
3. Wegebauausschuss
  4. Friedhofsausschuss,
  5. Festausschuss
- (2) Darüber hinaus kann bei Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates ein Umlegungsausschuss gebildet werden.
  - (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1, Nr. 1-4 haben 4 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Festausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
  - (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
  - (5) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Nr. 2 – 4 werden je zur Hälfte aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.

### **§ 3 Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete
- (2) Den Beigeordneten wird kein eigener Geschäftsbereich zugewiesen.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe von Absatz 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 33,25 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich maximal in Höhe des Sitzungsgeldes.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

---

**§ 5**  
**Aufwandsentschädigung**  
**des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomA-EVO
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 6**  
**Aufwandsentschädigung**  
**der Beigeordneten**

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

**§ 7**  
**Dienstzimmerentschädigung**

- (1) Zur Abgeltung der dienstlichen Mitbenutzung von Privaträumen wird dem Ortsbürgermeister eine Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 15,-- €/mtl. gezahlt.
- (2) Die anfallende Pauschallohnsteuer übernimmt die Ortsgemeinde.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 13.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07.12.2004 und die Änderungssatzung vom 21.03.2017 außer Kraft.

Rehborn, den 13. August 2019

(Dornbusch)  
Ortsbürgermeister

